



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

---

Jahrgang 12

Rathenow, 2005-09-02

Nr. 13

## Inhaltsverzeichnis

- Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für die Jahre 2005 und 2006

Seite 177

### Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2005/2006

Mit Beschluss-Nr. BV 0198/05 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 09.05.2005 die Haushaltssatzung für die Jahre 2005/2006 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile (hier: Haushaltssicherungskonzept gem. § 74 Abs. 4 GO und Gesamtbetrag der Kredite gem. § 85 Abs. 2 GO ). Die Kommunalaufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, erteilte die Genehmigung mit Schreiben vom 23.08.2005 unter Geschäftszeichen III/2-53-02-63.

Die Satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gemäß §§ 63 LKrO, 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Haushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

### Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für die Jahre 2005 und 2006

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. §§ 76 ff GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 09.05.2005 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen :

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	<b>2005</b>	<b>2006</b>
<b>1. <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>		
in der Einnahme auf	161.918.800 €	162.118.500 €
in der Ausgabe auf	165.549.400 €	164.889.000 €
<b>2. <u>im Vermögenshaushalt</u></b>		
in der Einnahme auf	16.967.600 €	12.536.700 €
in der Ausgabe auf	16.967.600 €	12.536.700 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

	<b>2005</b>	<b>2006</b>
1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.152.400 €	-
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	-	-
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	26.000.000 €	27.000.000 €

**§ 3**

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird 2005 mit 45,0 v.H. und 2006 mit 45,0 v.H. der geltenden Umlagegrundlage (91.266.529 €) festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack und Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 HSichG 2003 vom 10.07.2003, wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

	<u>Hebesatz</u>	<u>Umlagegrundlagen (Orientierungsdaten FAG)</u>
	- v.H. -	- EUR -
• Für die Gemeinde Brieselang	2,6201	5.752.128
• Für die Gemeinde Dallgow-Döberitz	4,3495	4.339.468
• Für die Stadt Falkensee	0,8816	22.929.624
• Für die Stadt Ketzin	0,8803	3.958.551
• Für die Gemeinde Milower Land	5,1020	2.436.903
• Für die Stadt Nauen	1,8551	11.163.908
• Für die Stadt Premnitz	1,0933	6.282.863
• Für die Stadt Rathenow	0,6563	16.805.409
• Für die Gemeinde Schönwalde	1,7559	4.446.466
• Für die Gemeinde Wustermark	1,7065	4.163.421
• Für die Stadt Friesack	2,7571	1.591.492
• Für die Gemeinde Wiesenaue	2,9123	381.313
• Für die Gemeinde Mühlenberge	3,0060	430.840
• Für die Gemeinde Paulinenaue	2,6379	682.264
• Für die Gemeinde Pessin	4,2121	345.793
• Für die Gemeinde Retzow	3,3660	297.407
• Für die Gemeinde Kotzen	3,6907	308.116
• Für die Gemeinde Märkisch Luch	3,0644	723.713
• Für die Gemeinde Nennhausen	1,9990	1.054.493
• Für die Gemeinde Stechow-Ferchesar	3,7711	448.246
• Für die Gemeinde Gollenberg	0,8116	228.079
• Für die Gemeinde Großderschau	1,0689	266.951
• Für die Gemeinde Havelaue	1,3865	488.433
• Für die Gemeinde Kleßen-Görne	2,8046	212.642
• Für die Stadt Rhinow	1,3709	1.037.685
• Für die Gemeinde Seeblick	2,3864	490.321

#### § 4

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg. in Verbindung mit § 63 LKrO zum Erlass einer Nachtragssatzung.
  - 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
  - 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
  - 1.3. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen (Gesamtbaumaßnahme) geleistet werden sollen und die einzelne Baumaßnahme 1,0 v.H. des Vermögenshaushaltsvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
  - 1.4. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 3 GO gelten:
    - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten den Betrag von 50.000 €
    - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen, die den Betrag von 25.000 € übersteigen.
2. Regelung der Erheblichkeit gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 63 LKrO. Erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben liegen vor bei:
  - 2.1. Personalausgaben (Hauptgruppe 4), die den Betrag von 250.000 € überschreiten
  - 2.2. sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5/6), die den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
  - 2.3. allen anderen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
  - 2.4. Ausgaben im Vermögenshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 10 %, höchstens jedoch 100.000 € eines Haushaltsansatzes.
3. Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes nach § 18 GemHV.
  - 3.1. Die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Im Haushaltsplan angebrachte Haushaltsvermerke, z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, bleiben ebenso wie die gesetzliche Deckungsfähigkeit bei der Übertragung der Ausgabeermächtigung erhalten.
  - 3.2. Durch die Übertragung von Mitteln darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Entsprechend der konkreten Haushaltssituation ist daher bereits bei der Haushaltsplanaufstellung eine prozentuale Abstufung der Übertragbarkeit vorzusehen.

Weist der Haushaltsplan einen Fehlbetrag aus und ist daher gemäß § 74 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wird die Übertragbarkeit auf mindestens 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen eingeschränkt.

Weist die Jahresrechnung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, ist von den Übertragbarkeitsvermerken des Verwaltungshaushaltes nur bis max. 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigung Gebrauch zu machen.

4. Wegen des fehlenden Haushaltsausgleichs in den Jahren 2005 bis 2008 wird gemäß § 74 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 63 LKrO ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Durch die dargestellten Maßnahmen soll so schnell wie möglich ein Haushaltsausgleich und damit eine dauernde Leistungsfähigkeit wieder erreicht werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde seitens des Ministeriums des Innern am 23.08.2005 unter dem Geschäftszeichen III/2-53-02/63 erteilt.

Rathenow, 2005-08-31

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus

---

